



Auszug aus dem Bayerischen Lobbyregister

Registernummer: DEBYLT036D, registriert seit 27.04.2023

Landesverband Bayern im Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG) e. V.

[→ Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren](#)

1. Name, Vorname, Anschrift, Hauptsitz

Landesverband Bayern im Verband Deutscher Schulgeographen (VDSG) e. V.
Eigenheimweg 5
93051 Regensburg
016098507541
evi.mederle@gmx.de
<https://www.bayerische-schulgeographen.de/>

2. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Internetseite einer Geschäftsstelle am Sitz des Landtags

-

3. Interessen- oder Vorhabenbereich und Beschreibung der Tätigkeit

Zweck des Landesverbandes Bayern ist die Förderung eines zeitgemäßen und modernen Geographieunterrichts an allgemein bildenden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen sowie die Interessenvertretung der Geographielehrerinnen und Geographielehrer und der Geographielehrerausbildung im Freistaat Bayern. Zudem soll die Bedeutung des Faches Geographie an bayerischen Schulen gestärkt und gesichert werden.

4. Zusammensetzung von Vorstand und / oder Geschäftsführung bei juristischen Personen

-

5. Mitgliederzahl bei Verbänden und Vereinen in Hundert Mitgliedern

800

6. Namen der Vertreterinnen und Vertreter bei Verbänden und Vereinen

-

7. Angaben zu Auftraggebern, für die Interessenvertretung betrieben wird, wenn diese Fremdinteressen betrifft

-

8. Anzahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten und in Stufen von jeweils zehn Beschäftigten, die mit der Interessenvertretung unmittelbar beauftragt sind

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder des Landtags tätig

-

In den letzten 5 Jahren waren als Mitglieder der Staatsregierung tätig

-

9. Jährliche finanzielle Aufwendungen mit Personalkosten im Bereich der Interessenvertretung in Stufen von jeweils 10 000 €

-

10. Empfangene Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 €, sobald in einem Kalenderjahr jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

11. Name, Vorname und Anschrift einzelner Zuwendungs- oder Zuschussgeber oder Spender, sobald innerhalb eines Kalenderjahres jeweils ein Betrag von 20 000 € überschritten wird

-

12. Jahresabschlüsse oder Rechenschaftsberichte von juristischen Personen, falls keine handelsrechtlichen Offenlegungspflichten bestehen

-

letzte Änderung 02.05.2023